



Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
20305-5/5041/127-2023
Betreff
Bewilligung Haussammlung 2023

Datum
27.12.2023

Fischer-von-Erlach-Straße 47
Postfach 527 | 5010 Salzburg
Fax +43 662 8042-3883
soziales@salzburg.gv.at
Christian Hähn
Telefon +43 662 8042-3558

B E S C H E I D

Aufgrund des Ansuchens vom 09.11.2023 ergeht folgender

S P R U C H

Dem Gehörlosenverband Salzburg wird die gemäß § 4 des Landesgesetzes zur Regelung öffentlicher Sammlungen, LGBl Nr. 107/1969 i.d.g.F., erforderliche Bewilligung zur Durchführung einer

- Haussammlung in der Zeit von **15.04.2024 bis 18.07.2024** in Stadt und Land Salzburg

nach Maßgabe folgender Vorschriften erteilt:

1. Die Haussammlung kann durch Auflegen von Sammelbögen in Häusern, Geschäftslokalen und zugehörigen Anlagen unter der Voraussetzung der Zustimmung des Hausbesitzers oder Geschäftsinhabers erfolgen. Die Straßensammlung kann durch Sammeln auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Gassen durchgeführt werden.
2. An die zum Sammeln verwendeten Personen sind Ausweise auszugeben, die beim Sammeln über Verlangen vorzuweisen sind. Sie werden gemäß § 8 des zit. Gesetzes ermächtigt, solche Ausweise auszustellen. Die Ausweise gelten nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis und haben Zahl und Datum dieses Bewilligungsbescheides sowie die Zeit, innerhalb der gesammelt werden darf, zu enthalten.

3. Das Aufsuchen von Schulen, Ämtern und Behörden, ihrer Anstalten und von Betriebs- und Arbeitsstätten zur Vornahme von Sammlungen ist gem. § 8 Abs. 3 leg. cit. unzulässig.
4. Über das Ergebnis der Sammlungen und über die Verwendung der Mittel ist gemäß § 9 Abs. 1 des Salzburger Sammlungsgesetzes 1969 i.d.g.F. dem Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 3, bis spätestens zwei Wochen nach Abschluss der letzten Sammlung ein Bericht vorzulegen (Termin: 2. August 2024).
5. Die bewilligten Sammelzeiten sind unbedingt einzuhalten.
6. Der Bewilligungsinhaber hat gemäß TP 1 der Salzburger Verwaltungsabgaben- und Kommissionsgebührenverordnung 2018, i.d.g.F., sowie gemäß § 14 TP 6 Abs. 1 des Gebührengesetzes 1957, BGBl. I Nr. 76/2011, i.d.g.F, für die erteilte Bewilligung binnen 2 Wochen ab Zustellung des Bescheides eine **Verwaltungsabgabe in Höhe von insgesamt € 57,30** zu entrichten.
WICHTIG: Bitte geben Sie sowohl bei der Überweisung mit Zahlschein als auch bei Online-banking im Feld Zahlungsreferenz bzw Verwendungszweck die Nummer **89900000512719** ein. Bei fehlender bzw falscher Angabe kann Ihre Zahlung nicht korrekt zugeordnet werden.

Bitte überweisen Sie den Betrag auf folgendes Konto:
Land Salzburg, IBAN: AT50 5500 0000 0212 7017

B E G R Ü N D U N G

Eine Begründung des gegenständlichen Bescheides kann gemäß § 58 AVG entfallen.

R E C H T S M I T T E L B E L E H R U N G

Gegen den vorliegenden Bescheid kann das Rechtsmittel der Beschwerde erhoben werden. Diese ist binnen vier Wochen nach Zustellung schriftlich, mittels Telefax oder im Wege der automationsunterstützten Datenübertragung einzubringen.

Die Beschwerde hat

- den angefochtenen Bescheid (Angabe von Datum und Aktenzahl) und die belangte Behörde (das ist die Behörde, die den Bescheid erlassen hat) zu bezeichnen,
- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt (bzw eine Erklärung über den Umfang der Anfechtung),
- das Beschwerdebegehren (Abänderung oder Aufhebung des Bescheids) sowie
- Angaben zur Beurteilung der Rechtzeitigkeit der Beschwerde (Datum der Zustellung) zu enthalten.

Für die Landesregierung:
Christian Hähn

Ergeht an:

1. Gehörlosenverband Salzburg, Schopperstraße 21, 5020 Salzburg (Empfänger/in), E-Mail

2. Magistrat Salzburg Verkehrs- und Straßenrechtsamt, Markus-Sittikus-Straße 4, 5020 Salzburg (Abschrift), E-Mail
3. BH Hallein Strafen und Fremdenwesen, Schwarzstraße 14, 5400 Hallein (Abschrift), Intern
4. BH Salzburg-Umgebung Polizei und Verkehr, Dr. Hans Katschthaler Platz 1, 5201 Seekirchen (Abschrift), Intern
5. BH St.Johann Polizei und Verkehr, Hauptstraße 1, 5600 St.Johann im Pongau (Abschrift), Intern
6. BH Tamsweg Polizei und Verkehr, Kapuzinerplatz 1, 5580 Tamsweg (Abschrift), Intern
7. BH Zell am See Polizei und Straßenverkehr, Saalfeldnerstraße 10, Postfach 130, 5700 Zell am See (Abschrift), Intern
8. Landespolizeidirektion, Alpenstraße 90, 5020 Salzburg (Abschrift), E-Mail
9. Abteilung 3 Zentrale Rechnungsstelle, Fischer-von-Erlach-Straße 47, Postfach 527, 5020 Salzburg (Abschrift), E-Mail